

Anmerkungen zur Rahmenvereinbarung (RV) bezüglich Ganztagsschulbetreuung

- 1) Die Vereinbarung ist wirksam ab dem Schuljahr 2014/15 und gilt zunächst für Ganztagsgrundschulen, zukünftig dann aber auch für alle weiterführenden Schulen. Die Zusammenarbeit mit Kindergärten wird empfohlen.
- 2) Der LSV mit seinen Sportbünden und den Fachverbänden ist im Bereich des außerschulischen Schulsports der erste Ansprechpartner des Landes. Auf der Schulebene sind dies die Sportvereine.
- 3) Die Gesamtverantwortung für das pädagogische Konzept der Schule trägt die Schulleitung. Diese entscheidet über die Auswahl der außerschulischen Partner.
- 4) Die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Bildungspartnern soll im Schulgesetz verankert werden. Die Rahmenvereinbarung legt fest, dass die Sportvereine erste Ansprechpartner für den außerunterrichtlichen Schulsport sind. (Der reguläre Sportunterricht ist als staatlicher Auftrag grundsätzlich von Lehrkräften zu unterrichten und ist ausdrücklich nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung und dieser Ausführungshinweise.)
- 5) Das schulische Ganztagsangebot endet in der Regel nicht nach 16:00 Uhr.
- 6) Die Schulen können maximal die Hälfte der zusätzlichen Deputatsstunden monetarisieren und mit diesem Geld außerschulische Partner wie den Sportverein für deren Einsatz vergüten.
- 7) Übungsleiter/innen und Trainer/innen der 1. Lizenzstufe können von den Sportvereinen als Sportfachkraft an den Schulen eingesetzt werden; in Ausnahmefällen können auch Sportfachkräfte mit langjähriger Erfahrung ohne Lizenz eingesetzt werden.
- 8) Die RV legt fest, dass die ersten Ansprechpartner der Schulen im außerunterrichtlichen Schulsport die ortansässigen Sportvereine sind.
Anmerkung: Der Sport legt deshalb großen Wert darauf, dass dies auch auf die vertraglichen Vereinbarungen angewendet wird.
- 9) Die Entscheidung über die Höhe der Honorierung an den Sportverein soll vor Ort getroffen werden. Es wird eine Honorierung von nicht unter 25 EUR pro Stunde empfohlen.
- 10) Die „Regionalteams Sport“ der Staatlichen Schulämter nehmen Beratungsaufgaben gegenüber Schulen und Vereinen wahr.
- 11) Das Modellprojekt „FSJ Sport und Schule“ soll in eine Regelförderung überführt und dynamisch weiterentwickelt werden. Die Ausbildung und Einbeziehung von Schülermentoren wird weiterhin unterstützt.
- 12) Das Ministerium, der LSV und die Sportbünde entwickeln Musterverträge und stellen Best-Practice-Beispiele zur Verfügung.
- 13) Der Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz der Sportfachkräfte ist gewährleistet.
- 14) Die Angebote der Sportvereine finden in der Regel an Schulsportstätten statt, sie können aber auch in Räumen und Anlagen der Sportvereine stattfinden.
- 15) Das bisherige Kooperationsprogramm Schule – Verein behält seinen großen Stellenwert. Eine Doppelbezuschussung über die Monetarisierung von Deputatsstunden und dem Förder-programm Schule-Verein ist ausgeschlossen.